

## 7.4.5 Festsetzungsbeschluss

§ 253 FamFG Festsetzungsbeschluss (vgl. § 649 ZPO alt)

(1) Werden keine oder lediglich nach § 252 Abs. 1 Satz 3 zurückzuweisende oder nach § 252 Abs. 2 unzulässige Einwendungen erhoben, wird der Unterhalt nach Ablauf der in § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Frist durch Beschluss festgesetzt. In dem Beschluss ist auszusprechen, dass der Antragsgegner den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten zu zahlen hat. In dem Beschluss sind auch die bis dahin entstandenen erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens festzusetzen, soweit sie ohne weiteres ermittelt werden können; es genügt, wenn der Antragsteller die zu ihrer Berechnung notwendigen Angaben dem Gericht mitteilt.

Wurden zulässige Einwendungen erhoben, teilt das Gericht das dem Antragsteller mit und setzt den anerkannten Unterhalt durch Beschluss fest (vgl. § 254 FamFG - § 649 ZPO alt).

Wurden keine Einwendungen erhoben oder hält das Gericht Einwendungen für unzulässig, ergeht gem. § 254 FamFG (vgl. § 649 ZPO alt) ein Festsetzungsbeschluss<sup>2854</sup>. Setzt das Gericht im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren nach einer Mitteilung gemäß § 254 Satz 1 FamFG seine Ermittlungen zur Berücksichtigungsfähigkeit der Einwendungen des Antragsgegners fort, muss es nach deren Abschluss erneut nach §§ 253, 254 FamFG vorgehen. Der Festsetzungsantrag kann erst dann nach § 255 Abs. 6 FamFG als zurückgenommen gelten, wenn der Antragsteller nach einer erneuten Mitteilung nach § 254 Satz 1 FamFG vor Ablauf von sechs Monaten keinen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt hat<sup>2855</sup>.

## 7.4.6 Streitiges Verfahren

Auf Antrag einer Partei wird ggf. wegen der Entscheidung über die Einwendungen das Streitige Verfahren durchgeführt (§ 255 FamFG - 651 ZPO alt).

§ 255 FamFG Streitiges Verfahren (vgl. § 651 ZPO alt)

(1) Im Falle des § 254 wird auf Antrag einer Partei das Streitige Verfahren durchgeführt. Darauf ist in der Mitteilung nach § 254 Satz 1 hinzuweisen.

(2) Beantragt ein Beteiligter die Durchführung des Streitigen Verfahrens, so ist wie nach Eingang eines Antrags in einer Unterhaltssache weiter zu verfahren. Einwendungen nach § 252 gelten als Erwiderung.

(3) Das Verfahren gilt als mit der Zustellung des Festsetzungsantrags (§ 251 Abs. 1 Satz 1) rechtshängig geworden.

(4) Ist ein Festsetzungsbeschluss nach § 254 Satz 2 vorausgegangen, soll für zukünftige wiederkehrende Leistungen der Unterhalt in einem Gesamtbetrag bestimmt und der Festsetzungsbeschluss insoweit aufgehoben werden.

(5) Die Kosten des vereinfachten Verfahrens werden als Teil der Kosten des Streitigen Verfahrens behandelt.

(6) Wird der Antrag auf Durchführung des Streitigen Verfahrens nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 254 Satz 1 gestellt, gilt der über den

<sup>2854</sup> DIJuF-Rechtsgutachten v. 05.04.04 in JAmt 2004, 246: zur Titelumschreibung eines im Vereinfachten Verfahren gem. § 645 ff. ZPO erlassenen UH-Titels zugunsten der UVG-Behörde nach Ausscheiden aus dem Leistungsbezug auf das Kind

<sup>2855</sup> OLG Nürnberg, 25.11.2014, 11 WF 1447/14, openjur 2015, 100; dazu: Bömelburg, Regina, Vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger: Beginn der 6-Monatsfrist, FamRB 2015, 127-128

Festsetzungsbeschluss gemäß § 254 Satz 2 oder die Verpflichtungserklärung des Antragsgegners gemäß § 252 Abs. 2 Satz 1 und 2 hinausgehende Festsetzungsantrag als zurückgenommen.“

#### 7.4.7 Beschwerde

Gegen den Festsetzungsbeschluss findet gem. §§ 58, 256 FamFG die Beschwerde statt (vgl. § 652 ZPO alt: „sofortige Beschwerde“)<sup>2856</sup>. Auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2, die nicht erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war, kann die Beschwerde nicht gestützt werden<sup>2857</sup>. Die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfLG bleibt gegen die

<sup>2856</sup> OLG Frankfurt/M., 01.08.2017, 4 WF 122/17, §§ 240, 252 FamFG: Rechtsmittel im Vereinfachten Unterhaltsverfahren, FamRZ 2018, 115 [LS.]: Auch nach dem bis zum 31.12.2016 gültigen Verfahrensrecht ist die Beschwerde des Antragsgegners eines vereinfachten Unterhaltsverfahrens, mit der er erstmalig Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG erhebt, unzulässig; es ist in diesen Fällen auch die Rechtspflegererinnerung nicht statthaft. Der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wird durch die Antragsmöglichkeit nach § 240 FamFG hinreichend Rechnung getragen.

OLG Frankfurt/M., 02.08.2017, 5 UF 180/17, §§ 251 ff. FamFG: Rechtsmittel im Vereinfachten Unterhaltsverfahren, FamRZ 2018, 115: Gegen die Versäumung der Monatsfrist von § 251 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 FamFG ist im vereinfachten Unterhaltsverfahren Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht möglich.

Jedenfalls nach dem zum 1.1.2017 geltenden neuem Verfahrensrecht ist die Beschwerde des Antragsgegners eines vereinfachten Unterhaltsverfahrens, mit der er erstmalig Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG erhebt, unzulässig (§ 256 S. 2 FamFG). Es ist in diesen Fällen auch die Rechtspflegererinnerung nach § 11 Abs. 2 RpfLG nicht statthaft, sondern die Beschwerde ist vom Beschwerdegericht selbst zu verwerfen.

OLG Bamberg, 23. 5.2017, 2 WF 145/17, § 63 III FamFG: Fristlauf bei Unterhaltsfestsetzungsbeschluss – Vaterschaftsanfechtung, FamRZ 2017, 116

<sup>2857</sup> OLG Brandenburg, 20.01.2020, 15 WF 148/19, §§ 185, 189 ZPO: Heilung von Zustellungsmängeln – hier: fehlende Voraussetzungen für öffentliche Zustellung, FamRZ 2020, 934  
aus dem Inhalt: „Mithin war der Antragsgegner gehindert, den Einwand fehlender Leistungsfähigkeit in der dem Gesetz entsprechenden Form – wie es auch in der Verfügung des Amtsgerichts vom 22.11.2080 (Bl. 13) zum Ausdruck kommt – zu erheben. Dies führt zur ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Beschlusses; dem Senat als Beschwerdegericht ist eine Entscheidung in der Sache verwehrt (vgl. Keidel/Giers, a.a.O., § 256 Rn. 11; Maier, a.a.O., § 256 FamFG Rn. 8). ...“;

OLG Frankfurt/M., 29.01.2020, 5 WF 199/19, §§ 249 I FamFG, 1606 III BGB: Unterhaltsfestsetzung bei nicht-paritätischem Wechselmodell im vereinfachten Verfahren, FamRZ 2020, 838 = NJW-RR 2020, 518:  
“Einwendungen nach § 252 Abs. 2-4 FamFG, wie sie Erfüllung bzw. Leistungsunfähigkeit darstellen, können im Rahmen der Beschwerde nur geltend gemacht werden, wenn sie in der ersten Instanz vor Erlass des Festsetzungsbeschlusses vorgebracht und dabei die besonderen Formerfordernisse gemäß § 252 Abs. 2 - 4 FamFG beachtet wurden.“;

OLG Frankfurt/M., 11.11.2019, 4 WF 125/19, §§ 117 I, 256 FamFG: Fehlende Beschwerdebegründung im Vereinfachten Unterhaltsverfahren, FamRZ 2020, 766; OLG Brandenburg, 15.07.2019, 13 WF 124/19, §§ 252, 256 FamFG, FamRZ 2020, 113 [LSe] = www.justiz.sachsen.de: Beschwerdeentscheidung bei unzulässigem Rechtsmittel im vereinfachten Unterhaltsverfahren:

1. Ist im vereinfachten Unterhaltsverfahren eine Beschwerde des Antragsgegners gegen einen Festsetzungsbeschluss gemäß § 253 FamFG nach § 256 S. 2 FamFG unzulässig, weil sie sich auf Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG stützt, die der Antragsgegner schon im Ausgangsverfahren hätte erheben können, so ist das Rechtsmittel durch das Beschwerdegericht zu verwerfen.

2. Eine Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht zur Durchführung der Rechtspflegererinnerung mit Richtervorlage scheidet in diesen Fällen aus, da, anders als in der Entscheidung des BGH, NJW 2008, 2708, dem Antragsgegner die Möglichkeit rechtzeitigen Vorbringens im Ausgangsverfahren offenstand (vgl. Senat FamRZ 2016, 1804, juris Rn 28, 29; Senat FamRZ 2017, 230–231; Bömelburg, in: Prütting/Helms, FamFG, 4. Aufl. 2018, § 256 FamFG, Rn 32 m.w.N.);

OLG Nürnberg, 12.12.2017, 7 WF 1144/17, §§ 249, 252 ff. FamFG, FamRZ 2018, 697 = MDR 2018, 477 = BeckRS 2017, 135849 = LSK 2017, 135849 = NJW 2018, 479:

1. Das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger ist nicht zulässig, wenn der Unterhaltsschuldner schlüssig darlegt, dass das Kind mit ihm in einem Haushalt lebt. (Rn. 14 – 15)

2. Der Unterhaltsschuldner kann sich auf diesen Einwand im Beschwerdeverfahren auch dann berufen, wenn

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung zulässig<sup>2858</sup>. Zur Abänderung einer aufschiebenden Bedingung in Unterhaltsfestsetzungsbeschluss zugunsten der Unterhaltsvorschussbehörde<sup>2859</sup>.

#### 7.4.8 Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellung

---

er ihn im erstinstanzlichen Verfahren nicht geltend gemacht hat. (Rn. 13)

3. Wird der Einwand der Unzulässigkeit schlüssig erhoben, so sind der erstinstanzliche Festsetzungsbeschluss aufzuheben und der Antrag des Unterhaltsgläubigers zurückzuweisen. (Rn. 16);

OLG Thüringen, 22.01.2015, 4 WF 699/14, §§ 117, 249 ff. FamFG, FamRZ 2015, 1513=JurionRS 2015, 23256: Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit bei Beschwerde im vereinfachten Unterhaltsverfahren

1. Wird eine Beschwerde gegen einen im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach §§ 249ff. FamFG ergangenen Beschluss auf den - ausschließlich und erstmals im Verfahren vorgebrachten - Einwand der eingeschränkten oder fehlenden Leistungsfähigkeit gestützt, ermangelt sie einer zulässigen Begründung, § 256 S. 2 FamFG.

2. Eine solche Beschwerde entspricht nicht der in § 117 Abs. 1 S. 1 FamFG vorgeschriebenen Begründungsanforderung und ist daher gem. § 117 Abs. 1 S. 4 FamFG i.V.m. § 522 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen. Eine Rechtspflegererinnerung im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 RPflG findet insoweit nicht statt.

3. Gegen den vom Beschwerdegericht erlassenen Verwerfungsbeschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, § 117 Abs. 1 S. 4 FamFG i.V.m. § 522 Abs. 1 S. 4 ZPO; OLG Frankfurt/M., 01.09.2011, 3 UF 217/11, §§ 252 III, 256 S. 2 FamFG, FamRZ 2012, 465: Der von dem Beschwerdeführer erstmals im Beschwerdeverfahren erhobene Einwand, er sei nicht leistungsfähig, ist gemäß §§ 252 Abs. 3, 256 Satz 2 FamFG nicht mehr zu berücksichtigen

<sup>2858</sup> OLG Köln, 10.04.2017, 21 WF 65/17, JurionRS 2017, 13202 = FamRZ 2017, 1598

Zur Unzulässigkeit der Anfechtung einer Kostenentscheidung im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wegen Nichterreichens des Mindestbeschwerdewertes.

<sup>2859</sup> OLG Düsseldorf, 21.03.2014, II-2 UF 153/13, §§ 240 FamFG, 7 UVG, openJur 2015, 3725 = FamRZ 2015, 276 Abänderung einer aufschiebenden Bedingung in Unterhaltsfestsetzungsbeschluss:

Das OLG hält die Beschwerde nach § 58 FamFG für statthaft und hält auch die Voraussetzungen des § 240 FamFG für gegeben, auch bei dem alleinigen Begehren des Antragstellers auf Wegfall der aufschiebenden Bedingung. Dies gelte umso mehr, als dem Antragsteller eine andere Möglichkeit, den Wegfall der aufschiebenden Bedingung zu erreichen, nicht zur Verfügung stehe. „Wie der Senat in seinem Beschluss vom 08.04.2013 in der Sache II-2 WF 69/13 (veröffentlicht in FamRZ 2013, 1915) ausgeführt hat, kann die Aufhebung der aufschiebenden Bedingung durch eine Beschwerde gegen den Unterhaltsfestsetzungsbeschluss selbst nicht erreicht werden, da es sich hierbei um eine nach §§ 256, 252 FamFG unzulässige Einwendung handelt. Es bleibt damit allein die Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG, die jedoch keine Nachprüfung durch die höhere Instanz ermöglicht. „In der Sache hält der Senat die Aufnahme der streitgegenständlichen aufschiebenden Bedingung in den Unterhaltsfestsetzungsbeschlusses nicht für geboten. Zutreffend verweist zwar das Amtsgericht darauf, dass die Aufnahme einer solchen Bedingung rechtlich möglich ist. Allerdings lässt sich auch nach Auffassung des Senats der von dem Antragsteller zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht entnehmen, dass laufender Unterhaltsvorschuss gemäß § 7 UVG zwingend nur unter der aufschiebenden Bedingung tituliert werden darf, dass dieser Unterhalt auch tatsächlich gezahlt wird. ... Auch sonst lässt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 UVG, 94 Abs. 1 SGB XII die zwingende Notwendigkeit der Aufnahme einer solchen Bedingung nicht herleiten, insbesondere enthält § 94 Abs. 4 Satz 2 SGB XII eine entsprechende Einschränkung nicht, gefordert wird dort lediglich, dass die Leistungen auch in Zukunft voraussichtlich für längere Zeit erbracht werden. Zutreffend verweist der Antragsteller in diesem Zusammenhang darauf, dass bei Aufnahme der hier streitgegenständlichen Bedingung seitens des Sozialleistungsträgers Monat für Monat erneut eine Klauselerteilung beantragt werden müsste. Hierfür besteht jedoch deshalb keine Notwendigkeit, weil der Anspruchsübergang ohne weiteres mit Einstellung der öffentlichen Leistungen entfällt und der Schuldner dies gegebenenfalls auch mit der Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 120 FamFG, 767 ZPO geltend machen kann (ebenso Klinkhammer in: Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 8. Auflage, § 8, Randnrn. 121, 275 m.w.N.).“